



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Hustedt
Az.: 4.2 – 61131 H – 2702

Sulingen, den 16.02.2023

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die vereinfachte Flurbereinigung Hustedt, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, soweit die von der Planung betroffenen Flächen rechtswirksam dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2. Die 1. Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000
2.1.2 Karten zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 5.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht
2.2.3 Einzelentwurf E-Nr.: 131.21

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
 - 2.3.2.1 - Prüfung auf UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens
 - 2.3.2.2 - Spezielle Artenrechtliche Prüfung (SAP) – Fachbeitrag Artenschutz
 - 2.3.2.3 - Ermittlung des Kompensationsbedarfs
 - 2.3.2.4 - Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)
- 2.3.3 Beiheft 3 - Planungen Dritter (entfällt)
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Stellungnahmen
 - des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 06.12.2022
 - des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 14.12.2022
 - der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 13.12.2022
 - der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 13.12.2022

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten.
- 3.4 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen:
 - Avacon Netz GmbH vom 22.11.2022
 - Deutsche Telekom Technik GmbH (Technik Niederlassung Nord PTI 23) vom 24.11.2022
 - Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) vom 11.01.2023
 - Energieversorgung Weser-Ems vom 17.11.2022
 - Ericsson Services GmbH vom 08.12.2022
 - Harzwasserwerke vom 21.11.2022
 - Landkreis Diepholz – Eigenbetrieb „Breitbandausbau“ vom 13.12.2022
 - nordischnet vom 18.11.2022
 - Nowega GmbH vom 19.12.2022
 - Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH vom 22.11.2022
 - Wintershall Dea Deutschland GmbH vom 06.12.2022

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten. Der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

3.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

4.1 Die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

4.5 Für die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG besteht das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die weitere Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG³ ist daher nicht erforderlich.

4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**



Im Auftrage

Christian Schönfelder
Christian Schönfelder
Leitender Vermessungsdirektor

³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)